

Allgemeine Vertragsbedingungen im Produkt **swL-Eco-Heat 12M**

für steuerbare Wärmepumpen >4,2 kW in der Niederspannung mit einer Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 außerhalb der Grundversorgung innerhalb des Netzgebietes der Westnetz gemäß Preisblatt (Stand 01.01.2024)

1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

- 1.1. Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Netzgebiet der Westnetz.
- 1.2. Der Stromverbrauch beträgt bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 100.000 kWh.
- 1.3. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung. Die Lieferung erfolgt ausschließlich an Letztverbraucher ohne registrierende Leistungsmessung.
- 1.4. Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag über die in diesem Vertrag umfasste Marktllokation mit einem anderen Lieferanten bestehen.
- 1.5. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch ausschließlich an die im Vertrag genannte Verbrauchseinrichtung.

2. Vertrag

- 2.1. Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerke Langenfeld GmbH dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragseingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.
Die Grundlaufzeit von 12 Monaten beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn.
Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
- 2.2. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.3. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.
- 2.4. Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.
- 2.5. Die Stadtwerke Langenfeld GmbH hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.
- 2.6. Die Stadtwerke Langenfeld GmbH wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

3. Steuerung durch den Netzbetreiber/Befreiung von der Lieferverpflichtung

- 3.1. Nach Maßgabe der Festlegung zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG der BNetzA vom 27.11.2023 (Anlage 1 zum Beschluss BK:6-22-300) ist der Netzbetreiber berechtigt Reduzierungen des

Energiebezuges an der vom Vertrag erfassten Marktllokation vorzunehmen. Die Entscheidung über die Ansteuerungsart für die steuerbare Verbrauchseinrichtung trifft der Kunden gegenüber dem Netzbetreiber und teilt sie diesem mit. Der Netzbetreiber informiert den Kunden gem. Ziffer 8.2 der Festlegung zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG der BNetzA vom 27.11.2023 (Anlage 1 zum Beschluss BK:6-22-300) über Steuerungsmaßnahmen und Umstellungszeitpunkt.

- 3.2. Die Stadtwerke Langenfeld GmbH werden gegenüber dem Kunden im Maße der Steuerungsmaßnahmen des Netzbetreibers von ihrer Lieferverpflichtung frei.

4. Strompreis und Preisanpassung

- 4.1. Für den von der Stadtwerke Langenfeld GmbH gelieferten Strom zahlt der Kunde ein Entgelt, dass sich aus dem Arbeitspreis Energie und dem Grundpreis Energie und den weiteren Entgeltkomponenten nach 4.3 bis 4.11 zusammensetzt.
- 4.2. Die Höhe des verbrauchsabhängigen Arbeitspreises Energie und Grundpreises Energie ergibt sich aus dem Preisblatt des vom Kunden gewählten Moduls, soweit die technischen Anforderungen erfüllt sind. Sie enthalten die Kosten für Stromerzeugung und -beschaffung und Vertrieb in diesem Tarif.
- 4.3. Zusätzlich zu den Preisen nach Ziffer 4.2 werden die jeweils gültigen Netzentgelte, die die Stadtwerke Langenfeld GmbH für die Nutzung der Netze an den Netzbetreiber zahlen muss, berechnet. Diese werden vom Netzbetreiber zum 01.01. jedes Jahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze bestimmt. Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber der Stadtwerke Langenfeld GmbH wirksam werden.

Wenn gegen die von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder bei Vertragsschluss bereits anhängig sind, gilt zwischen der Stadtwerke Langenfeld GmbH und dem Kunden das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenfalls rückwirkend. Wurden in der Vergangenheit geringere oder höhere Entgelte gezahlt, können diese durch die Stadtwerke Langenfeld GmbH nachgefordert oder zurückgezahlt werden. Das kann auch noch nach dem Vertrags- oder Belieferungsende geschehen.

Das gilt auch bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, soweit diese eine rückwirkende Anpassung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers verursachen.

Wenn der Basiszinssatz nicht negativ ist, werden Rück- oder Nachzahlungen jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst. Wird der Grundpreis jährlich erhoben, sind aber monatliche Abrechnungen oder Abschlagszahlungen vereinbart, beträgt die Abschlagshöhe für diesen Preisbestandteil 1/12.

- 4.4. Zusätzlich zu den Preisen nach Ziffer 4.2 werden die jeweils gültigen Entgelte, die die Stadtwerke Langenfeld

GmbH für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen und die Messungen an den Netzbetreiber entrichten muss, berechnet. Diese werden jeweils zum 01.01. eines Jahres vom Netzbetreiber anhand der von der zuständigen Regulierungsbehörde festgelegten Erlösobergrenze ermittelt. Die Erlösobergrenze beruht auf der Rechtsgrundlage des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG.

Diese Entgelte fallen nicht an, wenn die Marktllokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung i. S. d. MsbG versehen wurde. Dann hat nach dem MsbG grundsätzlich der Kunde das Messstellenbetriebsentgelt an den Messstellenbetreiber zu entrichten. Wenn die Stadtwerke Langenfeld GmbH in einem solchen Fall aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet ist, hat der Kunde das Entgelt in der jeweils vom zuständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe an die Stadtwerke Langenfeld GmbH zu erstatten. Die Stadtwerke Langenfeld GmbH hat den Kunden von der Weiterberechnung und der Höhe des Entgelts in Kenntnis zu setzen, sobald und soweit ihm das bekannt wird. Die Stadtwerke Langenfeld GmbH hat das Recht, mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber Verträge dahingehend zu schließen, dass der Messstellenbetreiber zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen gegenüber der Stadtwerke Langenfeld GmbH verpflichtet wird, wenn die Stadtwerke Langenfeld GmbH dabei sicherstellt, dass die Kunden nicht mehr zusätzlich in Anspruch genommen werden können. In monatlichen Abrechnungen oder Abschlägen wird das jährlich zu zahlende Entgelt jeweils zu 1/12 berücksichtigt.

- 4.5. Zusätzlich zu den Preisen nach Ziffer 4.2 wird die jeweils gültige Konzessionsabgabe berechnet. Dabei handelt es sich um Abgaben, die der Netzbetreiber an die jeweilige Gemeinde oder den jeweiligen Landkreis für die Einräumung des Rechts zur Benutzung des öffentlichen Straßenraumes für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie zu leisten hat. Die Höhe ergibt sich aus dem zwischen dem Netzbetreiber und der Gemeinde oder dem Landkreis nach § 2 KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz. Die Stadtwerke Langenfeld GmbH ist verpflichtet, dem Netzbetreiber aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung diese Zahlungen anteilig zu erstatten. Die Konzessionsabgabe wird in der jeweils gültigen Höhe zum Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit angewandt.
- 4.6. Zusätzlich zu den Preisen nach Ziffer 4.2 wird die jeweils gültige KWKG-Umlage nach § 12 EnFG berechnet. Diese dient dem Ausgleich von den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstandenen Kosten. Hat der Kunde Anspruch auf eine Reduzierung, wird der Lieferant diese nach Gewährung durch den Netzbetreiber in der nächsten Rechnung ausgleichen.
- 4.7. Zusätzlich zu den Preisen nach Ziffer 4.2 wird die jeweils gültige § 19 StromNEV-Umlage berechnet. Diese dient dem Ausgleich von den Übertragungsnetzbetreibern durch die Verpflichtung, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 Strom-NEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen, entstandenen Kosten. Die § 19 StromNEV-Umlage beinhaltet derzeit auch die Kosten für die

Wasserstoffumlage gem. § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG (Ziffer 4.8.).

- 4.8. Zusätzlich zu den Preisen nach Ziffer 4.2 wird die jeweils gültige Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG berechnet.
- Die Wasserstoffumlage dient dem Ausgleich von den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehenden Kosten. Die Wasserstoffumlage wird derzeit im Rahmen der § 19 StromNEV-Umlage Ziffer gem. 4.7 erhoben.
- 4.9. Zusätzlich zu den Preisen nach Ziffer 4.2 wird die jeweils gültige Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG iVm. § 17f EnWG berechnet. Sie wird zum 1.1. eines Jahres durch die Übertragungsnetzbetreiber ermittelt und unter www.netztransparenz.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt zum 25.10. des Vorjahres. Mit den Einnahmen aus der Offshore-Netzumlage werden die entsprechenden Kosten für Entschädigungen bei Störungen oder bei Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen sowie die Kosten der Errichtung und des Betriebs der Offshore-Anbindungsleitungen gedeckt. Hat der Kunde Anspruch auf eine Reduzierung, wird der Lieferant diese nach Gewährung durch den Netzbetreiber in der nächsten Rechnung ausgleichen.
- 4.10. Zusätzlich zu den Preisen nach Ziffer 4.2 wird die jeweils gültige Stromsteuer berechnet.
- 4.11. Das sich aus den Ziffern 4.2 -4.10 ergebene Entgelt wird zuzüglich der Umsatzsteuer in der zum Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet.
- 4.12. Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, die unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldete Leistung haben, erhöhen sich die vom Kunden an die Stadtwerke Langenfeld GmbH gem. Ziffer 4.2 zu zahlenden Preise um die daraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils gültigen Höhe. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht oder die Entstehung der Mehrkosten bereits bei Vertragsschluss der Höhe und des Zeitpunktes nach konkret absehbar war. Die Vereinbarung in der jeweils gültigen Höhe führt bei Erstattungen zu einer Entgeltreduzierung. Ab dem Entstehungszeitpunkt erfolgt die Weiterberechnung an den Kunden. Über die Weiterberechnung wird der Kunde spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 4.13. Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis ist die Stadtwerke Langenfeld GmbH verpflichtet, den vom Kunden zu zahlenden Arbeitspreises Energie und Grundpreises Energie gem. Ziffer 4.2 - nicht jedoch die in der jeweils geltenden Höhe weitergegebenen Preisbestandteile gem. Ziffern 4.3 - 4.12 - nach billigem Ermessen anzupassen. Dies gilt für Erhöhungen und Senkungen. Eine Preisanpassung erfolgt nur, wenn sich die in Ziffer 4.2 genannten Kosten für Stromerzeugung und -beschaffung und Vertrieb ändern. Diese werden von der Stadtwerke Langenfeld GmbH ständig überwacht. Dem Umfang nach sind Preisanpassungen auf die Veränderung der maßgeblichen Kosten seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer oder, wenn eine solche noch nicht stattgefunden hat, seit der erstmaligen Tariffkalkulation bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind dabei jeweils miteinander zu verrechnen. Die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung hat die Stadtwerke Langenfeld GmbH

so zu wählen, dass etwaige Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der Preise nach Ziffer 4.2 sind nur zum Monatsersten möglich, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit. Die Stadtwerke Langenfeld GmbH werden dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen.

Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse der Stadtwerke Langenfeld GmbH www.stw-langenfeld.de einsehbar und werden in den Geschäftsstellen der Stadtwerke Langenfeld GmbH ausgelegt.

Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der Stadtwerke Langenfeld GmbH zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der Stadtwerke Langenfeld GmbH in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, insbesondere die Überprüfung des billigen Ermessens gem. § 315 Abs. 3 BGB, bleiben unberührt.

- 4.14. Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im Servicecenter, Solinger Str. 41, 40764 Langenfeld, erhältlich und können auch im Internet unter www.stw-langenfeld.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 4.15. Auf Anfrage teilt die Stadtwerke Langenfeld GmbH dem Kunden die jeweils geltende Höhe der Preisbestandteile gem. Ziffer 4.3 - 4.12 mit.

5. Haftung

- 5.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebes handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung.
- 5.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebes handelt, die Stadtwerke Langenfeld GmbH von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die Stadtwerke Langenfeld GmbH an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der Stadtwerke Langenfeld GmbH nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der Stadtwerke Langenfeld GmbH beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.
- 5.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haften die Stadtwerke Langenfeld GmbH bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Stadtwerke Langenfeld GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche

Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

- 5.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

6. Zahlungsweise

- 6.1. Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen.
- 6.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung pauschal berechnet (umsatzsteuerfrei): Mahnentgelt € 2,00.
- 6.3. Für jeden Sondergang (persönliche Vorsprache beim Kunden z.B. zum Inkasso) werden € 20,00 berechnet. Die Möglichkeit des Nachweises, dass bei einer Mahnung oder beim Vor-Ort-Inkasso ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt. Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Strombelieferung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen.

7. Abrechnung

- 7.1. Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform. Die Stadtwerke Langenfeld GmbH erhebt 11 monatliche Abschlagszahlungen.
- 7.2. Weiterhin bietet die Stadtwerke Langenfeld GmbH dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem Preisblatt der Stadtwerke Langenfeld GmbH ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.
- 7.3. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate.

Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

8. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die Stadtwerke Langenfeld GmbH berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch die Creditreform Solingen, Kuller Str. 58, 42651 Solingen einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die Stadtwerke Langenfeld GmbH den Namen und die Anschrift des Kunden an die vorgenannte Auskunft. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die Stadtwerke Langenfeld GmbH bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

9. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der Stadtwerke Langenfeld GmbH nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

10. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

- 10.1. Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der Stadtwerke Langenfeld GmbH, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der Stadtwerke Langenfeld GmbH, Elisabeth-Selbert-Str. 2, 40764 Langenfeld, Tel.: 02173/979-500, E-Mail: service@stw-langenfeld.de zu wenden.

- 10.2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der Stadtwerke Langenfeld GmbH beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die Stadtwerke Langenfeld GmbH die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 10.3. Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Stadtwerke Langenfeld GmbH und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030-2757-240-0, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111b EnWG ist erst zulässig, wenn die Stadtwerke Langenfeld GmbH der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 10.2 abgeholfen haben. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die Stadtwerke Langenfeld GmbH ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 10.4. Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030-22480-500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de) wenden.
11. **Messstellenbetrieb** nach
Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

- 11.1. Die Stadtwerke Langenfeld GmbH übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.
- 11.2. Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
- 11.3. Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.
- 11.4. Für den Fall der Datenkommunikation über ein Smart Meter Gateway (nur bei Messung über ein intelligentes Messsystem) ist Bestandteil dieses Vertrages das nach § 54 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz vorgeschriebene standardisierte Formblatt zur Datenkommunikation.
- 12. Sonstiges**
- 12.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 12.2. Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.

Muster Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an unsere im Kopf angegebenen Kontaktdaten

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung(*):

(Name der Ware, ggf. Bestellnummer und Preis)

Bestellt am (*)/erhalten am (*): _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Ort, Datum: _____

Unterschriftszeile _____

(*) Unzutreffendes streichen.